



Auslobung

Wohnquartiere stärken, Integration und Teilhabe fördern!

Die 2017 begonnene, erfolgreiche Landesförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ wird auch 2021 fortgeführt.

Wettbewerb „Gute Nachbarschaft“ 2021

Durch die hohe Zuwanderung und die Auswirkungen des demografischen Wandels stehen die niedersächsischen Kommunen in den Wohngebieten vor besonderen sozialen, demografischen sowie integrativen Herausforderungen in den Stadtteilen und Wohnquartieren.

In Groß- und Mittelstädten sind dies vor allem die sogenannten „benachteiligten Wohngebiete“ mit ihren unterschiedlichen Problemlagen. Gerade diese Gebiete erfüllen eine wichtige Funktion als „Ankunftsorte“ sowohl für Geflüchtete als auch für Deutsche und Menschen aus unterschiedlichen Zuwanderungsgenerationen.

In kleinstädtischen und ländlichen Kommunen zeigen sich zusätzlich die Veränderungen durch den demografischen Wandel: Abwanderung und Alterung der Bevölkerung

beeinflussen und beeinträchtigen die Versorgungslage in den Gemeinden und gefährden den Zusammenhalt des Gemeinwesens.

Beide Themen - Integration und demografischer Wandel - berühren nicht nur Teilaspekte des gesellschaftlichen Lebens, sondern alle Bereiche des Gemeinwesens in den jeweiligen Dörfern und Städten, Quartieren und Ortsteilen.

Diese umfassenden Herausforderungen brauchen eine fachbereichsübergreifende und integrierte Vorgehensweise unter maßgeblicher Beteiligung der Bewohner*innen.

Die niedersächsischen Städte und Gemeinden haben die Herausforderungen einer Erstaufnahme zahlreicher Flüchtlinge erfolgreich gemeistert. Nun gilt es weiterhin, die zugewanderten Mitbürger*innen zu integrieren. Die Erfahrungen zeigen, dass diese vorrangig in solche Stadtteile ziehen, in denen sie Nachbar*innen ihrer eigenen Herkunft finden, die ihre Muttersprache sprechen und bei denen sie sich Zuhause fühlen. Gleichzeitig ziehen sie dorthin, wo sie bezahlbaren Wohnraum und Chancen auf Beschäftigung finden. Durch eine deutliche Zunahme der Anwohner*innen in den jeweiligen Stadtteilen und Orten können soziale Konflikte dadurch entstehen, dass die soziale Infrastruktur den veränderten Anforderungen nicht mehr entspricht.



Neben der Herausforderung durch größer werdende und dichter besiedelte Stadtteile kommen die Veränderungen durch den demografischen Wandel, insbesondere in kleinstädtischen und ländlichen Kommunen, hinzu: Abwanderung eines Teils und Alterung des anderen Teils der Bevölkerung beeinflussen und verschlechtern die Versorgungslage der Gemeinden. Verschieben sich dann die sozialen Gefüge durch eine steigende Migrationssituation, sind die Bedingungen erfolgreicher Integration zusätzlich erschwert und bedürfen unterstützender Maßnahmen.

Aufgrund dieser Herausforderungen und um die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen zu unterstützen, hat das Land die Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ geschaffen. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die die betroffenen Ortsteile positiv ausgestalten.

Die Fördermittel werden über diesen Wettbewerb ausgelobt. In den Wettbewerbsverfahren 2017 bis 2019 wurden durch eine Jury insgesamt 74 Projekte für eine Förderung mit einer Laufzeit von 18 Monaten ausgewählt. Ab 2020 beträgt die Laufzeit der Förderung bis zu 36 Monate. Die Jury wählte 2020 19 Projekte aus.



1. Die Idee

Mit der Landesförderung „Gute Nachbarschaft“ in der Stadtentwicklung sollen herausragende sowie modellhafte Projekte zur Stärkung der Integration und der Teilhabe finanziell unterstützt werden. Das Land Niedersachsen hat für 2021 erneut Fördermittel zur Verfügung gestellt. Um die zu fördernden Projekte zügig und wirkungsvoll auf den Weg zu bringen, wurde entschieden, die Fördermittel auch im Jahr 2021 über diesen Wettbewerb zu vergeben.

Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikte aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden.

Es soll bewusst ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze ermöglicht werden, um landesweit für die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort passgenaue Lösungen zu erreichen.

Ziel kann und soll es sein, integrative Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen. Denn es sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement im Flächenland Niedersachsen etabliert und wie über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Wohnquartiers oder Ortsteils erreicht werden können.

2. Der Wettbewerb

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Vorhaben muss es eine Bestenauswahl geben. Wir laden Sie zum Wettbewerb „Gute Nachbarschaft 2021“

vom 15. April 2021 bis zum 26. Mai 2021

herzlich ein. Die dann von der Jury ausgewählten Projekte erhalten für deren Umsetzung eine finanzielle Zuwendung. Wenn Sie Handlungsansätze haben, die erwarten lassen, dass sie

- die Strukturen des Wohnquartiers verbessern und städtebaulich behutsam aufwerten,
- den sozialen Zusammenhalt sichern und die gesellschaftliche Teilhabe fördern,

dann stellen Sie gerne einen Antrag. Die Projektlaufzeit kann bis zu 36 Monate betragen.

Sie können auch für präventive Maßnahmen Ideen einreichen, wenn diese bewirken können, den sich abzeichnenden sozialen, demografischen und integrativen Problemlagen eines Wohngebiets entgegen zu wirken und so eine soziale Brennpunktbildung zu vermeiden.

Zusätzlich bietet die Förderung in einem festgelegten Rahmen Beratung und Unterstützung an.

Der Wettbewerb wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover ausgeschrieben.



3. Was wird gefördert?

Das Quartier

Die geplanten Maßnahmen sind zielgerichtet in einem sozialräumlich abgegrenzten Projektgebiet (Quartier) durchzuführen. In Kleinstädten sowie Gemeinden im ländlichen Raum können auch mehrere überschaubare Ortsteile zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden. Zur Beschreibung des Projektgebiets gehören

- eine genaue Darstellung des Gebiets (Kartenausschnitt, Straßenliste, Begrenzung, Größe der Fläche),
- die ungefähre Anzahl der Bewohner*innen und die Nutzungsstruktur.



a) Bei Projekten, die dem Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements dienen, sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Aufbau bzw. Weiterentwicklung einer Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerer“-, Vernetzungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen,
- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfe und Partizipation,
- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Auf- und Ausbau geeigneter Kooperationsstrukturen mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Sportvereinen, anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Gemeinde,
- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier und Wohngebiet,
- Lokale Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen, Vermittlung zu Diensten und Angeboten,
- Schaffung und Einrichtung von Räumen der Begegnung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums einschließlich kriminalpräventiver Maßnahmen,

Maßnahmen zur Verbesserung des Ansehens des Wohnquartiers und zur Öffentlichkeitsarbeit.



b) Bei Projekten, bei denen Gemeinwesenarbeit oder Quartiersmanagement bereits etabliert sind, sind insbesondere auch folgende Maßnahmen förderfähig:

- Unterstützung von Freiwilligeninitiativen,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen durch niedrigschwellige Angebote für alle Generationen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der quartiersbezogenen Zusammenarbeit der Gemeinwesenarbeit mit weiteren Akteuren vor Ort und in der Gesamtkommune,
- Maßnahmen zur Bildung und Unterstützung ehrenamtlicher Trägerorganisationen für Mobilitätsangebote einschließlich investiver Maßnahmen,
- Maßnahmen nach Buchstabe a) zur Verstetigung der aufgebauten Strukturen.

Fördervoraussetzung für Projekte nach Buchstabe b) ist, dass ehrenamtliche oder professionelle Strukturen der Gemeinwesenarbeit oder des Quartiersmanagements gemäß Buchstabe a) bereits etabliert sind.

c) Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- bereits begonnene Maßnahmen,
- Pflichtaufgaben der/des Zuwendungsempfänger*in,
- Maßnahmen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Finanzierungs- bzw. Förderregelungen Zuwendungen erhalten,
- eine Doppelförderung des Projekts aus anderweitigen Landesmitteln.



4. Das Bewerbungsverfahren

Am Wettbewerb teilnehmen können Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z.B. gGmbH, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Der Bewerbungsantrag besteht aus zwei Teilen:

- a) dem finanziellen Antrag auf Förderung (NBank), **und**
- b) der „Inhaltlichen Projektdarstellung“ (LAG).

Sämtliche Angaben und Unterlagen können online heruntergeladen und ausgefüllt (NBank) bzw. direkt online bearbeitet (LAG) werden.

a) Der finanzielle Antrag auf Förderung kann bei der **NBank** unter der Internet-Adresse www.nbank.de > [öffentliche Einrichtungen](#) > [Städtebau](#) abgerufen werden. Im Antrag sind die für die Bewilligung der Förderung notwendigen Angaben einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans anzugeben und je nach Projekt weitere notwendige Anlagen hinzuzufügen. **Einige Unterlagen müssen bereits zum Stichtag vorliegen** (Nähere Informationen finden Sie im Leitfaden und der Checkliste zur Antragstellung).

b) Die „Inhaltliche Projektdarstellung“ ist bei der **LAG** aufrufbar über die Internetseite: www.gwa-nds.de. In dieser „Inhaltlichen Projektdarstellung“ werden online alle Angaben aufgenommen, die für die inhaltliche und konzeptionelle Projektbeschreibung erforderlich sind.

Der Bewerbungsschluss

Beide Dokumente - der Antrag auf finanzielle Förderung und die inhaltliche Projektdarstellung – sind fristgerecht zum 26.05.2021 einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass unvollständige Anträge oder Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden können.

a) Der vollständige **finanzielle Antrag** ist

bis zum 26.05.2021 (Stichtag) bei der **NBank**, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover www.nbank.de einzureichen. Wird der Antrag per E-Mail oder Fax übersendet, so ist das Original des Antrags noch **zwingend** per Post nachzusenden. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail bzw. des Faxes bei der NBank! Sollte der Antrag nur mittels Postversendung eingereicht werden, gilt das Datum des Poststempels.

b) Das Antragsformular **inhaltliche Projektdarstellung** ist

bis zum 26.05.2021 bei der **LAG** unter www.gwa-nds.de online aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte Projektdarstellung unterschrieben und im Reiter „Unterschrift“ als PDF wieder hochgeladen werden muss.

5. Die Jury

Die Jury setzt sich aus unabhängigen Fachleuten, Vertretern der Verbände und Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zusammen. Die Jury tagt Ende Juli 2021.

Die Entscheidung der Jury wird den Teilnehmer*innen schriftlich durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) mitgeteilt.

6. Die Zuwendung

Voraussetzungen für die Zuwendung

- Mit der Teilnahme am Wettbewerb ist die Jury-Entscheidung schriftlich anzuerkennen.
- Die Förderziele und die Anforderungen aus dem Zuwendungsbescheid sind einzuhalten.
- Das Einvernehmen der Gemeinde muss zwingend vorliegen.
- Bereitschaft zur Beteiligung am Erfahrungsaustausch, den Netzwerktreffen und an den Qualifizierungsveranstaltungen.
- Die Einverständniserklärung zur Nutzung und Veröffentlichung der Projektdaten und Ergebnisse der geförderten Projekte durch MU, LAG und NBank auch auf Internetplattformen. Dies gilt insbesondere auch für die zur Veranschaulichung des Projekts verwendeten Fotografien, Planausschnitte, Zeichnungen und Skizzen.
- Mitwirkung an der Evaluierung des Förderprogramms.
- Weitere und **detaillierte Informationen** sind u. a. in der Übersicht "Häufig gestellte Fragen" im Download des Förderprogramms Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement der NBank zu finden: <http://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Städtebau/Gemeinwesenarbeit-und-Quartiersmanagement/index.jsp>



Die Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und soll maximal 60.000 Euro im Jahr nicht überschreiten.
- Führt ein/e Antragsteller*in mehrere Projekte durch, kann die Förderung auf bis zu 120.000 Euro im Jahr erhöht werden.
- Von Antragsteller*innen, die bereits 2017 bis 2020 durch die Modellförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ gefördert worden sind, wird erwartet, dass sie ihr Interesse an der Nachhaltigkeit des Projekts und dessen Wirkungen nachvollziehbar belegen; dieses kann insbesondere durch einen höheren Eigenanteil an der Finanzierung erfolgen.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Sachausgaben sollen ein Drittel der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.
- Unter den Sachkosten können 2.500 € Verwaltungskostenpauschale jährlich abgerechnet werden
- Die Höhe der Zuwendung soll im Einzelfall 10.000 Euro, bei Gemeinden 25.000 Euro nicht unterschreiten.
- Arbeitszeit, die ehrenamtlich und unentgeltlich für das Projekt geleistet wird („Muskelhypothek“), kann mit 15,00 Euro / Std. als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- Eine Förderung von Teilprojekten aus einer beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich.
- Im besonderen Einzelfall sind Ausnahmen durch die Juryentscheidung möglich.

Wann endet der Förderzeitraum?

Der Förderzeitraum beträgt bis zu 36 Monaten. Er endet daher spätestens nach Ablauf von 36 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheids.

Wann können die Projekte gestartet werden?

Nach der schriftlichen Mitteilung durch das MU über die Auswahlentscheidung der Jury (Ende Juli 2021).

Wann erhalte ich den Zuwendungsbescheid?

- Die Finanzierung der Förderung „Gute Nachbarschaft“ erfolgt ab 2020 aus dem Wohnraumförderfonds. Dazu ist eine Anpassung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (NWoFG) erforderlich.
- Das Änderungsgesetz liegt dem Niedersächsischen Landtag vor. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird im ersten/Anfang des zweiten Quartals 2021 des Nds. Landtages gerechnet.
- Nach Juryentscheidung und Inkrafttreten des Gesetzes werden die Zuwendungsbescheide erteilt.
- Über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird auf der Internetplattform der LAG regelmäßig informiert. (www.gwa-nds.de)

Was ist noch zu beachten?

- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung der Jury aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Auslobung Abweichungen zugelassen worden sind. Daneben gelten die ANBest-Gk und die ANBest-P in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- Die Teilnehmenden am Förderprogramm legen einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis (NBank) und einen inhaltlichen Verwendungsnachweis/Erfahrungsbericht (LAG) zum geförderten Projekt vor, der vom MU als Grundlage für eine Evaluation herangezogen wird.
- Sofern die Zuwendungsmittel durch Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreise an Dritte weitergeleitet werden, stellt die/der Erstempfänger*in den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge die/der Letztempfänger*in. Die/Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Der Erstempfänger*in leitet die Fördermittel durch einen Zuwendungsbescheid an die/den Letztempfänger*in weiter. An Stelle des Zuwendungsbescheides ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der/dem Erst- und Letztempfänger*in, dass die/der Letztempfänger*in in die Rechte und Pflichten des späteren Zuwendungsbescheides eintritt, ebenfalls möglich.

7. Die Servicestelle

Für die Modellförderung hat die LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V., Stiftstraße 15 in 30159 Hannover, eine Servicestelle eingerichtet. Die Servicestelle dient der Unterstützung der Zuwendungsempfänger*innen und der am Programm beteiligten Akteur*innen. Die Zuwendungsempfänger*innen werden durch die Servicestelle beraten und bei der Umsetzung der Projekte begleitet. Die Servicestelle organisiert in

enger Abstimmung mit dem Umweltministerium und der NBank einen landesweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den geförderten Projekten. Dort haben alle Teilnehmer*innen die Möglichkeit, Fragen zur Organisation und zur Umsetzung der Projekte bis hin zum Erfahrungsbericht und zum Verwendungsnachweis zu besprechen und zu klären.

Jährlich sind mindestens zwei Veranstaltungen geplant. Termine und Orte werden auf der Internetseite www.gwa-nds.de bekannt gegeben. Die Vertreter*innen der geförderten Projekte werden per E-Mail eingeladen.

Für nicht ausgewählte Projekte

Antragsteller*innen von nicht ausgewählten Projekten erhalten auf Wunsch durch die Servicestelle eine fachkundige Beratung, um für einen möglichen weiteren Wettbewerb ihren Projektantrag an die Anforderungen oder Umsetzungsmöglichkeiten anpassen zu können.

8. Ansprechpartner*innen

Für Ihre Fragen zur Landesförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ stehen wir Ihnen als

Ihre persönlichen Ansprechpartner*innen wie folgt zur Verfügung:

Bei der NBank

Frau Melchior Tel.: 0511 - 30031 - 426
 Fax: 0511 - 30031 – 11426
 E-Mail: petra.melchior@nbank.de; Gutenachbarschaft@nbank.de;

Frau Buchheister Tel.: 0511 - 30031 - 431
 Fax: 0511 - 30031 - 11431
 E-Mail.: Gutenachbarschaft@nbank.de;

Frau Maus Tel.: 0511 – 30031 – 674
 Fax.: 0511 – 30031 – 11674
 E-Mail: Gutenachbarschaft@nbank.de;

Frau Tewes Tel: 0511 – 30031 – 277
 E-Mail: Gutenachbarschaft@nbank.de;

Frau Kaczmarowska Tel: 0511 – 30031 - 163
-Breier E-Mail: Gutenachbarschaft@nbank.de;

Bei der Servicestelle (Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.)

Herr Isensee Tel.: 0160 - 30 96 537
E-Mail: Andre.Isensee@lag-nds.de

Frau Kiehl Tel.: 0163 - 40 52 077
E-Mail: Aristea.Kiehl@lag-nds.de

Herr Kissling Tel.: 0160 - 30 13 205
E-Mail: markus.kissling@lag-nds.de

Beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Frau Schröder Tel.: 0511 – 120 – 5842
Fax: 0511 – 120 – 995842
E-Mail: petra.schroeder@mu.niedersachsen.de

Herr Preul Tel.: 0511 - 120 - 5859
Fax: 0511 - 120 - 995859
E-Mail: volker.preul@mu.niedersachsen.de

Ein FAQ und die Möglichkeit Fragen an NBank und LAG zu stellen, finden Sie auch auf der Plattform „Gute Nachbarschaft in Zeiten von Corona“ im Space [„Wettbewerb Gute Nachbarschaft“](#) unter <https://social.lag-nds.de/s/wettbewerb-gute-nachbarschaft/>